

STAATLICHE

# Kunstakademie Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/1087

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Düsseldorf, den 01. 06. 1987

Az.:

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/1769;  
hier: Anhörung zum Kunsthochschulgesetzentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.04.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Ihrem Schreiben vom 01.04.1987 ist auf die Möglichkeit von Minderheitsvoten und Gruppenmeinungen ausdrücklich verwiesen worden. Da die Mehrheitsmeinung in der offiziellen Stellungnahme der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf unserer Ansicht nach unzutreffende Argumente zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Leitung und Verwaltung der Hochschule (§§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung) enthält, wird auf das anliegende Sondervotum hingewiesen.

Dieses Votum entspricht inhaltlich den 1982 und 1984 abgegebenen Sondervoten der Gruppe der Mitarbeiter im Senat und des leitenden Verwaltungsbeamten.

Es wird gebeten, dieses Schreiben und das anliegende Votum bei den folgenden Landtagsberatungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



- Gerd-Werner Theil -

VORSITZENDER



Die §§ 14, 15, 24, 25 und 35 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Landtagsdrucksache 10/1769), die die Leitung und Verwaltung der Hochschule regeln, sollten keine weiteren Veränderungen gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Hochschulrecht erhalten.

Begründung:

Der Regierungsentwurf beschreibt mit diesen Vorschriften sachgerechte Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen und nimmt auch auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen Rücksicht. Entscheidende sachliche Gründe dafür, die Einheitlichkeit des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts und -systems gravierend zu durchbrechen und für die Kunsthochschulen eine wesentlich andere Leitungsstruktur als für die anderen Hochschulen des Landes vorzusehen, sind nicht ersichtlich.

Im einzelnen gilt:

Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit und Kompetenz im Sinne von Sachkunde sollten sich möglichst decken.

Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf weit besser gerecht als das Votum des Senats der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf.

Der Regierungsentwurf weist ausdrücklich die inhaltlichen Fragen zu Strukturen, Aufgaben, Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Studium sowie die Berufsangelegenheiten nicht dem Rektorat oder gar der Verwaltung zu, sondern im wesentlichen dem Senat und den Fachbereichen sowie deren Kommissionen, soweit nicht die Hochschullehrer die Entscheidungen selber treffen. Der konkrete Zuständigkeitskatalog des Rektorats, der sich aus verschiedenen Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt, betrifft im wesentlichen die Fragen, die auf den Schnittstellen zwischen den inhaltlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkten und Entscheidungen liegen.

Die Bildung des Rektorats im Sinne einer Vorstandslösung mit der Beteiligung des Kanzlers (mit einer von vier Stimmen!) ist sachgerecht,

- weil dies dem Prinzip der Einheitsverwaltung entspricht,
- weil rechtzeitig vor Entscheidungen alle Aspekte berücksichtigt und die wesentlichen Argumente ausgetauscht werden können, somit also die Sachkunde umfassender wird,

- weil das Rektorat zu richtigen und effektiven Arbeitsteilungen (Beauftragung einzelner Rektoratsmitglieder bzw. Verteilung auf die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule) Voraussetzungen schafft.

Diese Organisationsstruktur entspricht den Zielen der Hochschule und den Strukturen der Gruppenuniversität, die das Gesetz vorsieht, im Gegensatz zur Restauration einer Direktorialverfassung.

Unabhängig von dieser Strukturfrage sind die Zuständigkeiten der Verwaltungsleitung (des Kanzlers) und der Verwaltung im Regierungsentwurf richtig dargestellt.

Die Verwaltung hat die Aufgabe, im Dienst der Hochschule rechtlich richtige und effiziente Maßnahmen zu treffen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erschwert durch Weisungsgebundenheiten und schwammige Generalklauseln, wie sie in der offiziellen Stellungnahme der Kunstakademie gefordert werden. Dies kann nicht im Interesse der Hochschule stehen. Die Verwaltung kann nur dann verantwortlich im Dienst der gesamten Hochschule handeln, wenn ihr die entsprechende Verantwortung auch übertragen worden ist. Kompetenzverwischungen haben rechtlich und tatsächlich fragwürdige Folgen und führen zur Demotivation der Mitarbeiter. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Hochschule einerseits und die bestehende Dienst- und Fachaufsicht andererseits bieten genügend Kontrollinstrumente gegenüber der Verwaltung.

Die Begründungen des Regierungsentwurfs zu den genannten Paragraphen enthalten bereits diese Argumentation und sollten daher einbezogen werden.